

Forum und Dialog

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Folter verstehen?

(ASMZ 12/2004, Folterungen im Irak)

Herr Weilenmann versucht die Folterungen im Irak in einen grösseren Rahmen zu stellen und muss dabei scheitern, weil er die Grundlagen internationalen Rechts zum Folterverbot schlicht vergisst. Es gibt seit 1948 eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO, seit 1984 eine UNO-Folterkonvention (von den USA am 21. Oktober 1994 ratifiziert), diese Grundlagen internationalen Rechts und die sehr ausführliche Praxis der internationalen und nationalen Gerichtsinstanzen sind eindeutig, der Autor darf demnach nicht sagen «weil klare Vorschriften fehlen ...», sie fehlen nicht. Es gibt ein klares Folterverbot, dessen Einschränkungen sich auf die rechtsstaatlichen Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Notstand) stützen und beschränken, und auch dazu ist die Gerichtspraxis umfangreich und klar (vgl. www.apf.ch sowie <http://legal.apf.ch>)

Zu dem vom Autor erarbeiteten Kriterien zur Beurteilung von Foltermassnahmen ist, in Anwendung internationalen Rechts und der Praxis dazu, Folgendes zu sagen:

1. *Darf der Gefangene gefoltert werden?* Nein, wie auch immer sein Status sei.
2. *Ist der Anlass für die Folter achtbar?* Die einzig zulässige Frage lautet: Gibt es einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund?
3. *Steht nur die Folter zur Verfügung, um das gewünschte Ziel zu erreichen?* Dann muss auf das Ziel verzichtet werden, es sei denn, Notwehr oder Notstand wäre gegeben.
4. *Ist die gewählte Folter massvoll?* Das Mass der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ist kein Kriterium für deren Zulässigkeit. Folter ist verboten.

Entsprechend ist auch das Postulat des Autors, Folter sei verständlich, abzulehnen: Wir reden beim Folterverbot immer vom Staat und von denjenigen, die in seinem Namen handeln. Diese, seien sie Justizorgane, Militär, Strafvollzugspersonal, psychiatrisches Pflegepersonal oder wer immer im Umkreis von Personen arbeitet, denen die Freiheit entzogen ist, müssen sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb rechtsstaatlicher Grenzen bewegen. Das rechtfertigt ihr Handeln, erhält ihre eigene Würde und diejenige der ihnen anvertrauten Personen.

Der Autor scheint schliesslich zu suggerieren, eine Kritik der Folterpraktiken im Irak habe mit Antiamerikanismus zu tun. Das ist ein falscher Schluss, niemandem käme je in den Sinn, einem Gegner des Kokainhandels Antikolumbianismus vorzuwerfen, nur weil Kolumbien ein Ursprungsland von Kokain ist.

Folterbekämpfung und Folterprävention ist in letzter Zeit schwieriger geworden, nicht zuletzt weil sich die USA in Guantanamo und andernorts nicht an die Verpflichtungen halten, die sie eingegangen sind, und dies aus höchster Warte (Justizministerium) «wissenschaftlich»-juristisch abgesegnet wird (Herr Weilenmann weist gegen Ende seines Artikels darauf hin). Dagegen und gegen jede Rechtfertigung von Folter darf, muss man sich wehren, laut und deutlich und ohne Bedingungen.

Marco Mona

Association pour la Prévention de la Torture, Genf

Unabhängig oder Selbstaufgabe

(Beilage zur ASMZ 10/2004)

Der Nr. 10, Oktober 2004 war ein Diskussionsbeitrag: Unabhängig oder Selbstaufgabe beigelegt. Zwei hohe Offiziere des Generalstabes legen ihre Meinung bzw. Überzeugung, unter dem Titel *14 verschwiegene Wahrheiten*, dar. Ein Linguist scheint zur Seite gestanden zu haben. Nach eingehendem Studium des Geschriebenen muss eine zusammengefasste Schlussfolgerung gezogen werden. 14 Wahrheiten, die sich bei genauer Analyse im besten Fall – als Annahmen, Visionen, Behauptungen, Verdrehungen, Thesen, Rechtfertigungen, Manipulationen, Zielsetzungen und Selbstdarstellungen erkennen lassen. Ob man will oder nicht, die Schlussfolgerung lautet kurz gefasst wie folgt: «Der Schweiz drohen keine Gefahren, eine Armee ist überflüssig, es sei denn, man stelle sie ausländischen Mächten zur Verfügung.» Das scheint das Ziel der hellseherisch-machthungrigen Generalstäbler zu sein.

In der EU, der NATO und der UNO sich hervortun, scheint ihr Ziel zu sein. Der Begriff *Peace-keeping* (Frieden erhaltend) wird leichtfertig hochgejubelt, in gewissem Sinn missbraucht. Man kann mitreden, mitspielen, mittun. Man findet seinesgleichen und ist sich eines feinen Honorars sicher! Im Hintergrund steuern hunderte,

wenn nicht tausende von Lobbisten die Ziele der Geld- und Machthungrigen. – siehe EU in Brüssel – Heute weiss man, dass die oben genannten Organisationen und Machtgebilde ihre Armeen zu Angriffssarmeen umgestalten, damit die Mächtigen dieser Welt nach ihren Massstäben und Zielen herrschen können. Irgendwo auf dieser Erde werden dann für die Unterwerfung anderer Völker – (siehe Irak) unsere Schweizer Soldaten diesen Zielen dienen müssen, und ihr Blut vergiessen! Natürlich werden sie mit neuesten Transportflugzeugen schnellstens in den Tod geflogen.

Das Schweizervolk wird zu einer *Untertanennation* wie zur Zeit der Habsburger.

Hans Köfer

5454 Bellikon

(vom Chefredaktor gekürzt)

Logistik A XXI

Fünf Zentren statt 33. Wirtschaftlich scheinbar günstiger, militärisch unverantwortlich. Logistik ist vor allem im Verteidigungsfall entscheidend. Jeder Gegner wird versuchen, zuerst die Ressourcen des Gegners zu zerschlagen: Luftwaffe Hollands und Flugplätze Englands 1940, Deutschlands 1942 bis 1945. Die Zerschla-

gung Ägyptens Luftwaffe durch Israel usw. Wie entscheidend waren das Ausweichflugplätze!

Und die Schweiz 2004? Zwei Beispiele: Der Flugplatz Raron wird abgebrochen, die Piste zerstört. Die Zahl der Kriegsflugplätze soll auf vier reduziert werden. Ein grosser K-Mob-Platz im Kanton Zürich hat im Kalten Krieg seine zahlreichen Depots, Munitionslager usw. in den umliegenden Wäldern, gut getarnt, dezentral verteilt, angelegt. Nach der Aufhebung des K-Mob-Platzes wurden einzelne Objekte den Bauern verkauft oder abgebrochen, solide Betonbauten, mitten im Wald, die niemand störten, welche kaum Unterhalt erfordern. Zu den Kosten der Erstellung kommen nun noch die Kosten des Abbruchs. Welch eine Verschwendung.

Das im Kalten Krieg investierte Kapital wird heute leichtfertig verworfen. Und wie steht es mit der Aufwuchsfähigkeit bezüglich Armeelogistik? Das im Unterhalt heute eingesparte Geld wird im Ernstfall vielfach aufgewendet werden müssen. Dazu kommt das Risiko, dass wir zu spät kommen.

J. Streiff-Schmid

8607 Seegraben

Gelesen

in einem Vortragstext von Professor Dr. Andreas Wenger, ETH Zürich, unter dem Titel «Beurteilung der sicherheitspolitischen Grundlagen der Schweiz mit Blick auf die Zukunft»:

«Eine bedrohungsgerechte Ausrichtung der sicherheitspolitischen Strategien und Instrumente setzt einen politischen Dialog voraus, der nicht in erster Linie durch die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel bestimmt wird.»

G.

BOLLHALDER

Industrielogistik AG

Dufourstrasse 25
CH-8570 Weinfelden
Tel. 071 622 60 90
Fax 071 622 60 92

- Generalunternehmer für Fabrikumzüge
- Innenbetriebliche Maschinentransporte
- Montage von Produktionsanlagen
- Engineering von Hebemitteln
- Mobilkranbau

www.bollhalder-autokran.ch